



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2005 vom 02.05.2005

---

Inhaltsverzeichnis:

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

**Zweckvereinbarung** über eine abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung und Kooperation zwischen dem Landkreis Nienburg und dem Landkreis Diepholz Seite 4-8

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**  
Az: 66.33.11-013, Vorgangs-Nr. 504 Seite 8

## **B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**Stadt Diepholz**  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2005 Seite 9

**Stadt Twistringen**  
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Twistringen Seite 9-10

**Stadt Sulingen**  
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Seite 10-11

**Samtgemeinde Barnstorf**  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005 Seite 11-12

**Flecken Barnstorf**  
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005 Seite 13-14

**Gemeinde Drebber**  
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2005 Seite 14-15

**(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)**

<b>Gemeinde Drentwede</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2005	Seite 15-16
<b>Gemeinde Eydelstedt</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2005	Seite 16-17
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Seite 17-18
<b>Gemeinde Asendorf</b> 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf	Seite 18-19
<b>Flecken Bruchhausen-Vilsen</b> 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen	Seite 19-20
<b>Gemeinde Engeln</b> 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Engeln	Seite 20-21
<b>Gemeinde Martfeld</b> 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld	Seite 21-22
<b>Gemeinde Schwarme</b> 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme	Seite 22-23
<b>Gemeinde Süstedt</b> 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt	Seite 23-24
<b>Samtgemeinde Rehden</b> Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden	Seite 24-25
<b>Gemeinde Barver</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2005	Seite 25-26
<b>Gemeinde Hemsloh</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2005	Seite 26-27
<b>Gemeinde Dickel</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2005	Seite 27-28
<b>Gemeinde Rehden</b> Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden	Seite 28-29
<b>Gemeinde Wetschen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 29-30
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 30. September 1998	Seite 30-31
<b>Gemeinde Affinghausen</b> 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen vom 17. Juli 1978	Seite 31
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehren- burg vom 05. Februar 1997	Seite 32

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Gemeinde Neuenkirchen**

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Neuenkirchen vom 29. Juni 1978

Seite 32-33

**Gemeinde Scholen**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Scholen vom 17. Oktober 1978

Seite 33-34

**Gemeinde Schwaförden**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Schwaförden vom 18. Juli 1978

Seite 34

**Gemeinde Sudwalde**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Sudwalde vom 27. Juni 1978

Seite 35

**Samtgemeinde Siedenburg**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das  
Haushaltsjahr 2005

Seite 35-36

**B Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Kirchenkreisamt Diepholz**

**Ev. Luth. Kirchengemeinde Varrel**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel

Seite 37

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Marien-Kirchengemeinde Varrel

Seite 37-39

## Landkreis Diepholz

### Zweckvereinbarung

über eine

abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung

und Kooperation

zwischen dem

**Landkreis Nienburg/Weser  
(Abfallwirtschaftsbetrieb),**

Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser,  
vertreten durch den Landrat,

und dem

**Landkreis Diepholz,**  
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,  
vertreten durch den Landrat

### **Präambel**

Sowohl der Landkreis Nienburg/Weser als auch der Landkreis Diepholz haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Siedlungsabfallentsorgung im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen ab dem 1. Juni 2005 ausgerichtet. Wesentlicher Bestandteil beider – jeweils langfristig ausgerichteter – Entsorgungskonzepte sind die thermische Beseitigung bzw. die mechanisch und/oder biologische Restabfallbehandlung mit einer anschließenden energetischen Verwertung von Teilfraktionen sowie der teilweisen Ablagerung für die im jeweiligen Verfügungsbe- reich bzw. in der Entsorgungspflicht stehenden Behandlungsreste und deponiefähigen Reststoffe.

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt aus wirtschaftlichen und standortbezogenen Gründen keinen Weiterbetrieb der Zentraldeponie Krähe im Entsorgungszentrum Nienburg. Die sonstigen abfallwirtschaftlichen Basiseinrichtungen an diesem Standort mit einer mechanischen Aufbereitungsstufe (Anlieferung/Aufbereitung/Stoffstromtrennung) als zentrale Vorbehandlungsanlage,

einem Umschlagplatz, einer Annahme- und Umschlagstelle für Abfallstoffe zur Verwertung jeglicher Art und einer Annahmestelle für Kleinmengen Sonderabfall werden auch zukünftig nach dem jeweili- gen Stand der Technik vom eigenen Wirtschaftsbetrieb betrieben. Daneben verfügt der Landkreis Nienburg/Weser über vertraglich langfristig gesicherte Kontingente zur energetischen und thermi- schen Behandlung von Restabfallstoffen und zur Verwertung von Grünabfällen und Bauabfällen bei privaten Partnern.

Der Landkreis Diepholz seinerseits verfügt über die zu 100 % von ihm gehaltene **AbfallWirtschaftsGe- sellschaft mbH (AWG)** über umfassende eigene Verwertungs-, Behandlungs- und Ablagerungskapazi- täten, insbesondere im Entsorgungszentrum Bassum und darüber hinaus über vertraglich gesicherte Kontingente bei privaten und öffentlichen Partnern.

Er wird alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung umfassend auf die AWG übertragen.

Die Ziele der nachfolgend beschriebenen abfallwirtschaftlichen Aufgabenübertragung und Kooperation sollen zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner im Rahmen dieser Zweckvereinbarung gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 erreicht werden. Grundlage ist das jeweilige Abfallkonzept.

Der Landkreis Diepholz und der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigen auch in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft auf der Basis dieser Zweckvereinbarung und ggf. darüber hinaus zu kooperieren, falls sich Möglichkeiten ergeben und dies wirtschaftlich ist. Hierzu sollen im Einzelfall ergänzende oder gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Frühere direkte vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und der AWG werden mit Abschluß dieser Zweckvereinbarung ersetzt.

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Aus dem Bereich der Andienungspflicht aus privaten Haushaltungen und den „anderen Herkunftsbereichen“ im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser fallen regelmäßig ablagerungsfähige Abfälle der Deponieklassen I und II an, deren thermische Behandlung oder energetische Verwertung nicht möglich und deren sonstige Verwertung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Landkreis Nienburg/Weser überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Ablagerung derartiger Abfälle verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gem. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Diepholz, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (2) Aus dem Bereich der Andienungspflicht (KrW-/AbfG) aus privaten Haushalten und den „anderen Herkunftsbereichen“ im Gebiet des Landkreises Diepholz fallen regelmäßig Sperrabfälle aus der Gebietsabfuhr (Holsystem) sowie darüber hinaus Grobstoffe aus der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) der AWG des Landkreises Diepholz an. Der Landkreis Diepholz überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Behandlung dieser Abfälle verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gem. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Nienburg, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt.
- (3) Die Landkreise verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Dem jeweiligen Landkreis ist auf Verlangen Einsicht in diesbezügliche Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung sind auf evtl. Rechtsnachfolger umfassend zu übertragen.

## **§ 2**

### **Mengen und Qualitäten**

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser erwartet jährlich regelmäßig eine Menge von etwa 5.000 Mg an ablagerungsfähigen Abfallstoffen. Darüber hinaus sind einzelfallbezogen höhere Abfallmengen (z. B. aus Sanierungsmaßnahmen) möglich. Es erfolgt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung keine Mengenfestschreibung.
- (2) Der Landkreis Diepholz erwartet jährlich regelmäßig eine Menge von 4.500 Mg Sperrabfall aus der Gebietsabfuhr (Holsystem) -nicht vom Altholz beraubt- und eine Menge von 2.500 Mg sogenannter Grobstoffe aus der RABA-Anlage. Es erfolgt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung keine Mengenfestschreibung.

- (3) Die Vertragspartner sichern die Einhaltung der gesetzlich und behördlich geforderten Grenzwerte und Qualitätsstandards zu, soweit erforderlich werden hierfür die notwendigen Deklarationsanalysen zur Verfügung gestellt. Ebenso sorgt der jeweilige anliefernde bzw. überlassende Vertragspartner für die notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Verbringung und zum Transport zu den Anlagen der AWG des Landkreises Diepholz bzw. zu den Anlagen des Landkreises Nienburg oder den beauftragten Dritten bzw. Vertragspartner. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten übernimmt der jeweilige anliefernde bzw. überlassende Vertragspartner.

### **§ 3**

#### **Logistische und betriebliche Abwicklung**

- (1) Die Übernahme der Abfallstoffe zur Ablagerung aus dem Landkreis Nienburg/Weser erfolgt im Entsorgungszentrum Bassum der AWG des Landkreises Diepholz und beginnt am 1. Juni 2005. Die Übernahme der Abfallstoffe Deponieklasse I beginnt abweichend hiervon nach der endgültigen Stilllegung der Deponie Krähe, spätestens jedoch am 1. Januar 2007.
- (2) Die Übernahme zur Behandlung und Verwertung der Sperrabfälle und Grobstoffe aus dem Landkreis Diepholz erfolgt im Entsorgungszentrum Krähe bzw. unmittelbar durch den Vertragspartner des Landkreises Nienburg/Weser, und zwar z. Z. die Firma ANO in Bremen ab 1. Juni 2005.
- (3) Die Anlieferung bzw. Übernahme hat unter Beachtung der arbeitstäglichen Arbeitszeit zu erfolgen. Bei Bedarf werden einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart.
- (4) Die Abrechnung aller Anlieferungen erfolgt auf der Grundlage von Eingangsverwiegungen auf einer geeichten Waage. Es können einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart werden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Übernahmepflicht**

- (1) Von der Übernahme und Ablagerung ausgenommen sind solche Abfälle oder Abfallbestandteile, die nicht üblicherweise den Deponieklassen I und II zuzuordnen sind oder hinsichtlich ihrer Art, Menge oder Zusammensetzung für eine Ablagerung auf den vorhandenen Deponien nicht geeignet sind.
- (2) Die angelieferten Abfälle müssen den gesetzlichen und behördlichen festgelegten Anforderungen genügen, insbesondere dürfen nur Stoffe enthalten sein, die Personen, Anlagen und Geräte nicht gefährden. Die Landkreise stellen sicher, daß der Transport entsprechend den einschlägigen Transportvorschriften erfolgt.
- (3) Eine im Einzelfall zu begründende berechtigte Zurückweisung von Abfällen bleibt den Landkreisen oder den von ihnen benannten Dritten vorbehalten. Die Landkreise verpflichten sich zur Rücknahme zurückgewiesener Abfälle oder Abfallbestandteile auf ihre Kosten für die Fälle, in denen die Festlegung dieser Vereinbarung und ihre Anlagen nicht eingehalten werden, es sei denn, die Vertragspartner gelangen zu einer anderen einvernehmlichen Lösung.
- (4) Eine Annahmeverpflichtung besteht dann nicht, wenn die Annahme aus Gründen höherer Gewalt, wie etwa Streik, Aussperrung o.ä. nicht möglich ist.

### **§ 5**

#### **Redundanz/planmäßige und außerplanmäßige Stillstände**

- (1) Planmäßige Einschränkungen oder die vorübergehende völlige Einstellung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung oder Behandlung und deren Dauer sind mindestens 2 Wochen vorher dem jeweiligen Vertragspartner bekanntzugeben.
- (2) Außerplanmäßige Einschränkungen, die diesbezüglichen Gründe und der zu erwartende Zeitraum der Nichtannahme sind unverzüglich dem Landkreis fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, für Situationen nach Abs. 1 und 2 dieses § für Teilmengen bis zu 100 Mg bzw. alternativ einen Zeitraum von 5 Werktagen Zwischenlagerungskapazitäten (z. B. in geschlossenen Containern) auf eigene Kosten vorzuhalten.

- (3) Ist die Ablagerung und Behandlung auf den vorgesehenen Anlagen über 5 Werktage hinaus nicht möglich, verhandeln die Vertragspartner über alternative Lösungen.

## **§ 6**

### **Preise, Abrechnung, Preisanpassung**

Entgelte, welche die Deckung der durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten sicherstellen sowie Zahlungsmodalitäten zu dieser Zweckvereinbarung werden in einer separaten Anlage „Entschädigungsvereinbarung“ (Anlage 1) geregelt.

## **§ 7**

### **Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren. Sie endet am 31. Mai 2015.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Vereinbarung die Zusammenarbeit schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Seite vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt jeweils in einer wiederholten Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung und ihre Anlagen trotz schriftlicher Abmahnung oder Inkrafttreten entgegenstehender Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen, soweit sie nicht durch Vertragsanpassung gem. § 10 Abs. 4 berücksichtigt werden können.
- (4) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Auflösung dieser Vereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben für die genannten Abfallfraktionen an die jeweiligen Vertragspartner zurück.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für alle Anlieferungen bis zur Beendigung des Abladevorganges in den jeweiligen Einrichtungen sowie für Schäden, die daraus resultieren, daß der angelieferte Abfall nicht der vorgesehenen stofflichen Zusammensetzung gem. Anlage 1 entspricht.
- (2) Die Vertragspartner stellen jeweils die ordnungsgemäße Behandlung der überlassenen Abfälle sicher und haften nach der Übernahme der Abfälle im Verhältnis untereinander nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Sie stellen sich wechselseitig insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei.

## **§ 9**

### **Anlagen zu dieser Zweckvereinbarung**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung

**§ 10**  
**Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie seiner Anlagen bedürfen generell der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in entsprechenden Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Die unter Abs. 2 getroffenen Regelungen gelten auch in solchen Fällen, in denen Regelungs- und Vertragslücken entstehen oder eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen eintritt.
- (4) Bei grundsätzlichen Veränderungen der vertraglichen Grundlagen, die nicht zur Kündigung berechtigen, verpflichten sich die Vertragspartner, die Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung zu überprüfen und den veränderten Umständen anzupassen, soweit dies nach Treu und Glauben geboten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Vertragsparteien oberste Priorität.

**§ 11**  
**Genehmigung dieser Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird erst mit ihrer Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG) wirksam.

Diepholz, den 16.12.2004

Nienburg, den 16.12.2004

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
gez. Stötzel

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
gez. Eggers

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az: 66.33.11-013, Vorgangs-Nr. 504**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Gemeinde Stuhr hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plan-genehmigung für die Aufweitung des Brinkumer Dorfgrabens in der Gemarkung Brinkum, Flur 6, Flurstück 229/8, als Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des B-Plangebietes Nr. 23/155 „Auf dem Steinkamp“ beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
Kothe



## Stadt Diepholz

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 07.03.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.528.000 € um 300.000 € erhöht und damit auf 10.828.000 € neu festgesetzt. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 unberührt.

Diepholz, den 07.03.2005

Schwarz  
Bürgermeister

(LS)

Heidemann  
Stadtdirektor

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 22.03.2005 - Az.: SB 15-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 04.05.2005 bis einschl. 11.05.2005 im Rathaus der Stadt Diepholz - Zimmer 115 - während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.04.2005

Der Stadtdirektor  
Heidemann

## Stadt Twistringen

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Twistringen

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 u. 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, Bekanntmachung vom 01.10.2004 im Bundesgesetzblatt I Nr. 52, S. 2414, in Verbindung mit §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen am **17.03.2005** die 2. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 (26-(100/81) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ - Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen in der Stadt Twistringen beschlossen.

#### § 1 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung vom 16.05.2002 über die Veränderungssperre Nr. 1 (26-(100/81) zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen der Stadt Twistringen, wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

Twistringen, den 17. März 2005

K. Meyer  
Bürgermeister

## Stadt Sulingen

### 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. 1996 S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen am 21. April 2005 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 2, Nr. 1a erhält folgende Fassung:

Einkommensstaffel

Zur Feststellung des maßgeblichen Elternbeitrages werden folgende Einkommensstufen zugrunde gelegt:

1.a) für die Einkommensgruppe I

85 % des Grundbetrages und der Familienzuschlag nach § 85 SGB XII (in der jeweils geltenden Höhe) sowie eine Unterkunftspauschale entsprechend der Wohngeldtabelle – Mietstufe I – für ab 1992 errichteten Wohnraum.

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

ab 01.08.2005

EKGr	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 4 Stunden	bis 3 Stunden	bis 3 Stunden	Hort 5 Tage / Woche	Hort 3 Tage / Woche	Sonderöffnungszeit je angefangene 0,5 h
	ganztags	vormittags	vormittags	Nachmittags	Klein Lesen			
I	125 €	94 €	84 €	42 €	25 €	94 €	59 €	7 €
II	133 €	103 €	92 €	50 €	30 €	103 €	65 €	8 €
III	141 €	112 €	100 €	58 €	35 €	112 €	71 €	9 €
IV	149 €	122 €	108 €	66 €	40 €	122 €	77 €	10 €
V	157 €	132 €	116 €	74 €	45 €	132 €	83 €	11 €
VI	165 €	142 €	124 €	82 €	50 €	142 €	89 €	12 €
VII	173 €	152 €	132 €	90 €	55 €	152 €	95 €	13 €

Die Gebühren werden jährlich mit Wirkung zum 01.08. eines jeden Jahres um 5 % erhöht, bis ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad aller städtischen Kindergärten von 30 % durch die Elternbeiträge auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Vorjahres erreicht ist.

§ 1 Abs. 2, letzter Satz entfällt.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder eine (r/s) Personenberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind auf den Betrag, den der Landkreis Diepholz den Kommunen aus Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 90 Abs. 3 KJHG erstattet, höchstens jedoch auf 50 % der Regelgebühr.

### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

(L.S.)

gez. Jantz  
Bürgermeisterin

gez. Knoop  
stv. Stadtdirektor

## Samtgemeinde Barnstorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird  
im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	6.571.300,-- €
In der Ausgabe auf	6.571.300,-- €

##### Im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf	1.252.400,-- €
In der Ausgabe auf	1.252.400,-- €

festgesetzt.

##### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2005 wird

###### a) Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.268.800,-- €
Aufwendungen in Höhe von	<u>1.658.900,-- €</u>
	Fehlbetrag
	390.100,-- €

###### b) Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	160.000,-- €
Ausgaben in Höhe von	160.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 68.000,-- € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 255.000,-- € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt.

II: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2005 wird auf 2.745.600,-- € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 08.12.2004  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 14.02.2005

Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005  
Lübbbers

## Flecken Barnstorf

### Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 8.2.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.542.600,-- €
in der Ausgabe auf	4.542.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	521.000,-- €
in der Ausgabe auf	521.000,-- €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 337.900,-- € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze ( Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2) Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf , den 8.2.2005

Luther  
Bürgermeister

Lübbers  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 21.02.2005  
Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005  
Lübbbers  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Drebber**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.689.400,-- €
in der Ausgabe auf	1.689.400,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	102.800,-- €
in der Ausgabe auf	102.800,-- €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 32.000,-- € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

Drebber , den 15.12.2004  
Engels  
Bürgermeister

Lübbers  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 21.02.2005  
Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Drentwede

### Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 20.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	803.600,-- €
in der Ausgabe auf	803.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.400,-- €
in der Ausgabe auf	2.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze ( Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

Drentwede, den 20.12.2004

Amelung  
Bürgermeister

Lübbers  
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Eydelstedt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 30.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	954.800,-- €
in der Ausgabe auf	954.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	31.700,-- €
in der Ausgabe auf	31.700,-- €

festgesetzt.



§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze ( Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2) Gewerbesteuer	350 v.H.

Eydelstedt , den 30.11.2004  
Egelriede  
Bürgermeister

Lübbers  
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen

## **§ 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.  
Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder für Teile des Samtgemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.03.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.04.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Asendorf**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf beschlossen:

## § 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Asendorf, den 16.03.2005

Der Bürgermeister  
Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asendorf genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 22.04.2005

Der Bürgermeister  
Wolfgang Heere

## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

## § 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.03.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Engeln**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Engeln**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung am 06.04.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Engeln beschlossen:

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 15.04.2005 in Kraft.

Engeln, den 06.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Engeln genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Engeln, den 22.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Martfeld**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld beschlossen:

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martfeld, den 27.04.2005

Der Bürgermeister  
Heinrich Lackmann

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld genehmigt.

Martfeld, den 28.04.2005

Der Bürgermeister  
Heinrich Lackmann

## **Gemeinde Schwarme**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme beschlossen:

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.

Schwarme, den 21.03.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwarme, den 22.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Süstedt**

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 04.04.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg – Hoyaer Wochenblatt -.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im entsprechenden Verkündungsblatt gemäß Abs.1 hingewiesen.
- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg - Hoyaer Wochenblatt - öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 15.04.2005 in Kraft.

Süstedt, den 04.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 - Az.: FD 15-082-021-al - die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt genehmigt.

Entgegen dem in der Satzung genannten Datum tritt die Satzung erst mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Süstedt, den 22.04.2005

Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung vom 23. März 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **I.**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 10 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.



**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Bestimmungen der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden in der Fassung vom 13. August 1981 außer Kraft.

Rehden, den 23. März 2005

gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – gem. §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Rehden, den 25. April 2005

Der Gemeindedirektor  
(Bloch)

**Gemeinde Barver**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 22. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	470.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	470.900,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	40.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	40.100,-- EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

Barver, den 22. Dezember 2004

Osterbrink  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.  
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. April 2005

Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Hemsloh

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	285.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	285.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	161.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	161.700,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Gesamthöhe von 45.000,-- EUR veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

Hemsloh, den 15. Dezember 2004

Schlüter  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.  
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. April 2005

Bloch  
Samtgemeindegemeindevorsteher

## Gemeinde Dickel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	245.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	245.900,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	69.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	69.000,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

Dickel, den 21. Dezember 2004

Gödke  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.  
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. April 2005

Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Rehden

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung vom 22. März 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### I.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

### § 16 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden

im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden vom 28. April 1982 außer Kraft.

Rehden, den 22. März 2005

gez. Evers  
Bürgermeister

gez. Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – gem. §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Rehden, den 25. April 2005

Der Gemeindedirektor  
(Bloch)

## Gemeinde Wetschen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.130.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	1.130.100,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	700.100,-- EUR
in der Ausgabe auf	700.100,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden zur Gesamthöhe von 294.100,-- EUR veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

Wetschen, den 20. Dezember 2004

Koch  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Vorstehende Haushaltssatzung, die der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 05.01.2005 - FD 15-916-912 - genehmigt hat, mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. April 2005

Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Samtgemeinde Schwaförden

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 30. September 1998

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 23. März 2005

Denker, Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 23.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Samtgemeindebürgermeister

## **Gemeinde Affinghausen**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen vom 17. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Schwaförden während der Dienststunden für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im redaktionellen Teil der Sulinger Kreiszeitung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Affinghausen, den 01. März 2005

Schöne, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affinghausen vom 01.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## **Gemeinde Ehrenburg**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg vom 05. Februar 1997**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenburg, den 17. März 2005

Schumacher, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehrenburg vom 17.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## **Gemeinde Neuenkirchen**

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 29. Juni 1978**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Schwaförden während der Dienststunden für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im redaktionellen Teil der Sulinger Kreiszeitung hingewiesen.



- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 15. März 2005

Meyer, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 15.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## Gemeinde Scholen

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scholen vom 17. Oktober 1978

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 09.03.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Schwaförden während der Dienststunden für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im redaktionellen Teil der Sulinger Kreiszeitung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scholen, den 09. März 2005

Schwenn, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scholen vom 09.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## **Gemeinde Schwaförden**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden vom 18. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Schwaförden während der Dienststunden für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im redaktionellen Teil der Sulinger Kreiszeitung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwaförden, den 03. März 2005

Schlichte, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwaförden vom 03.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## **Gemeinde Sudwalde**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde vom 27. Juni 1978**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Schwaförden während der Dienststunden für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im redaktionellen Teil der Sulinger Kreiszeitung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sudwalde, den 08. März 2005

Hudemann, Bürgermeister

Denker, Gemeindedirektor

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde vom 08.03.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.04.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Schwaförden, den 25. April 2005

Denker, Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Haushaltssatzung 2005 Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 05.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird  
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 3.056.000 € und in der Ausgabe auf 3.056.000 €  
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.126.100 € und in der Ausgabe auf 1.126.100 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im  
Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 169.500 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in  
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 509.300 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden fest-  
gesetzt.

Siedenburg, 05.01.2005

Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 wird  
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.03.2005, Az.: FD 15-916-912, die Haushaltssat-  
zung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 hinsichtlich des § 2 (Festsetzung des  
Gesamtbetrages der Kredite auf 169.500,00 €) sowie des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von  
53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der  
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Land-  
kreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt  
Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der  
Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme  
öffentlich aus.

Siedenburg, 22.04.2005

Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

## **Kirchenkreisamt Diepholz Ev. Luth. Kirchengemeinde Varrel**

### **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in Varrel**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Varrel, Flur 9, Flurstück 20/2 in Größe von 0,99.45 ha am 14. März 2005 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 11. April 2005 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. Mai 2005 bis 31. Mai 2005 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Straße 17, 27259 Varrel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel.

Diepholz, den 25. April 2005

Kirchenkreisamt Diepholz  
Im Auftrag  
Dieckmann

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel hat der Kirchenvorstand am 14. März 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. <b>Reihengrabstätte:</b> - für 30 Jahre -:	45,00 €
2. <b>Wahlgrabstätte:</b> a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	90,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	3,00 €
3. <b>Urnenreihengrabstätte:</b> für 30 Jahre - je Grabstelle -:	45,00 €
4. <b>Rasenuhrenreihengrabstätte:</b> - für 30 Jahre mit Rasenpflege -:	625,00 €
5. <b>Urnenwahlgrabstätte:</b> a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	90,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	3,00 €
6. <b>zusätzliche Beisetzung</b> einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte: a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 5. a). b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 5. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
7. <b>Benutzung der Leichenkammer</b>	50,00 €

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -:	3,00 €
------------------------------------	--------

Die Gebühr wird im voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Varrel, den 14. März 2005

Der Kirchenvorstand:  
gez. Unterschriften (Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. April 2005

Der Kirchenkreisvorstand:  
gez. Unterschriften (Siegel)

Die Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. Mai 2005 bis 31. Mai 2005 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Straße 17, 27259 Varrel, eingesehen werden.  
Veröffentlicht im Auftrag des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel:

Diepholz, den 25. April 2005

Kirchenkreisamt Diepholz  
Im Auftrag  
Dieckmann